



**Volker Beck**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Erster Parlamentarischer Geschäftsführer  
der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen



**Hans-Christian Ströbele**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender  
der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**EINGEGANGEN 11. Juli 2003**

Transparency International  
Deutsches Chapter e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44

10119 Berlin

Bundestagsbüro  
Postanschrift:  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030) 227 - 0

Berlin, 09.07.03

Sehr geehrte Frau Dr. Martiny,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2003. Bündnis 90/Die Grünen teilt in vollem Umfang die von Transparency International verfolgten Zielsetzungen. Wir räumen der Bekämpfung von Korruption und der illegitimen finanziellen Einflussnahme auf politische Entscheidungen eine hohe Priorität ein.

Dabei kommt es aus unserer Sicht nicht nur auf den Bereich des Strafrechts an, sondern wir müssen auch die Regelungen über die Parteienfinanzierung und die Abgeordnetenspenden im Blick haben. Insbesondere illegitime Einflussnahmen wirtschaftlich mächtiger Gruppen und Organisationen müssen wir weiter bekämpfen. Hier haben wir bereits in der letzten Legislaturperiode mit den Regelungen im Parteiengesetz und der Verschärfung der Verhaltensregeln für Abgeordnete Fortschritte bei der Sicherung von Transparenz erzielt. Wir weisen insbesondere auf den neuen Straftatbestand des § 31 d-PartG hin.

Auch im Bereich des UN-Übereinkommens zur Bekämpfung von Korruption teilen wir die verfolgten Zielsetzungen. Wir möchten jedoch auf einen Punkt aufmerksam machen, den aus unserer Sicht auch Ihre Organisation möglicherweise näher beleuchten könnte. Für die Wirksamkeit von Strafbarkeitsvorschriften im Bereich der Abgeordnetenbestechung (in manchen Staaten auch für sonstige Amtsträger) kommt es wesentlich darauf an, wie die Staaten mit etwaigen Immunitätsbestimmungen umgehen. Hier wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn die Praxis der anderen Staaten – wie in Deutschland – dahin gehen könnte, die Immunität regelmäßig aufzuheben, soweit das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden nachvollziehbar ist. Die Bindungen, die das UN-Übereinkommen dahingehend vorsieht, halten wir bisher für eher schwach.

Gleiches gilt für die Handhabung des Opportunitätsprinzips. Wir halten es für wichtig, dass die Staatenpraxis sich in diesem Bereich eher am Legalitätsprinzip orientiert. Keinesfalls dürfen Amtsträger letztlich straffrei bleiben, weil es in großzügiger Anwendung des Opportunitätsprinzips überhaupt nicht zu Anklagen kommt. Die beiden vorgenannten Punkte sollten aus unserer Sicht auch von der Bundesregierung im Rahmen des geplanten Übereinkommens zur Debatte gestellt werden.

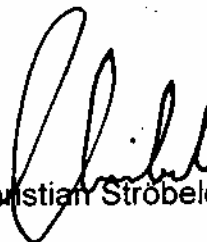
Dabei wäre es sicher hilfreich, wenn Transparency International seine internationalen Kontakte mit ähnlichem Ziel nutzen könnte.

Hinsichtlich der Abgeordnetenbestechung halten auch wir die gegenwärtigen Regelungen in Deutschland für unzureichend, da § 108e StGB nur den Bereich parlamentarischer Abstimmungen erfasst. Allerdings sehen wir bei der konkreten Ausgestaltung des § 108e StGB gegenwärtig noch einige Probleme. Wir halten es für erforderlich, dass der Pflichtenkreis eines Abgeordneten hinreichend präzise bestimmt wird, wenn dies strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben soll. Dies wird auch erforderlich sein um zu verhindern, dass die strafrechtliche Vorschrift als politisches Kampf- und Denunziationsinstrument missbraucht werden kann. Schwierig ist darüber hinaus eine präzise Abgrenzung der naturgemäß zur Stellung eines Abgeordneten gehörenden legitimen Interessenvertretung und Lobbytätigkeit vom Bereich der strafrechtlich relevanten Abgeordnetenbestechung. Ein Weg, diese Probleme zu beseitigen, kann dabei auch die noch präzisere und transparentere Fassung der Verhaltensregelungen für Abgeordnete sein. Wir gehen daher davon aus, dass auch in diesem Punkt eine insgesamt akzeptable Lösung gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Beck, MdB



Hans-Christian Ströbele, MdB